

Deutschen Reiches nur insoweit Anwendung, als sie ausdrücklich auf dieselben ausgedehnt sind. Ihre Rechtsverhältnisse haben eine Regelung durch besondere Gesetze gefunden¹¹.

Fünftes Kapitel.

Die Verwaltung der Finanzen¹.

I. Allgemeine Grundsätze.

§ 201.

Verwaltung der Finanzen ist die auf die Beschaffung und Verwendung von Sachgütern gerichtete staatliche Tätigkeit. Die Finanzverwaltung umfaßt: 1. Die Verwaltung des Staatsvermögens, 2. die Verwaltung der Staatseinnahmen. Diese sind zum Teil privatrechtlicher, zum Teil staatsrechtlicher Natur. Erstere beruhen auf einer staatlichen Tätigkeit, welche sich in den gewöhnlichen Formen vermögensrechtlichen Verkehrs bewegt, letztere auf der Ausübung von Staatsoberrechten. Zu den privatrechtlichen Einnahmen gehören namentlich diejenigen aus dem Staatsvermögen und den gewerblichen Unternehmungen des Staates. Die Hauptgruppe der staatsrechtlichen Einnahmen des Staates bilden die Steuern, d. h. Geldbeiträge zu den Staatslasten, welche der Staat den Untertanen kraft seiner Herrschaftsbefugnis nach einem allgemeinen Maßstabe auferlegt. Neben den Steuern stehen die Gebühren, d. h. Leistungen der Einzelnen für die Benutzung von Staatsanstalten oder für Handlungen staatlicher Organe, und die Beiträge i. e. S., d. h. einmalige oder periodische Zuschüsse zu den Kosten der Herstellung oder Unterhaltung einer öffentlichen Veranstaltung, die von solchen Personen zu leisten sind, die an der Einrichtung oder dem Bestand der Veranstaltung ein besonderes Interesse haben². Gebühren und Beiträge i. e. S., die namentlich für das Kommunalabgabenrecht wichtig sind, haben teils einen staatsrechtlichen, teils einen privatrechtlichen Charakter. Einen staatsrechtlichen, soweit sie für Ausübung von Staatsoberrechten gezahlt werden

¹¹ Vgl. oben § 199* und Anmerkungen.

¹ Monographische Bearbeitungen des Finanzrechtes gibt es nicht. Die allgemeinen Werke über Finanzwissenschaft behandeln die Finanzen mehr vom volkswirtschaftlichen und politischen als vom rechtlichen Gesichtspunkte aus. Eine übersichtliche Darstellung des Finanzrechtes gibt G. Meyer-Dochow, Lehrb. d. deutschen Verwalt. §§ 213 ff. Vgl. auch die Artikel Finanzverwaltung, Finanzbehörden, Staatsfinanzen (Staatsvermögen, Staatsschulden, Staatshaushalt, Kassenwesen) von O. Schwarz und Ad. Arndt im WStVR 1 783 ff.; § 473 ff.

² Über den Unterschied zwischen Gebühr, Beitrag und Steuer vgl. O. Mayer, DVerwR §§ 27, 48, 52, 60; Fr. J. Neumann, Die Steuer und das öffentliche Interesse (1887); Teopfer, FinArch 26 29 ff.; v. Myrbach, FinArch 84 1 ff.; Moll, VerwArch 18 215 ff.; Dera., Über Gebühren (1916) und dazu die Besprechung von Waldacker in FinArch 83 871 ff.